

Ersetzt:

GE 62-12 Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen aus dem Fonds für Entwicklungszusammenarbeit Inland (EI) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 1995 (Neudruck Februar 2016)

---

## **D e r K i r c h e n r a t**

**erlässt** gestützt auf den Beschluss der Synode vom 2. Dezember 1974, dass der Kirchenrat ab 1975 ermächtigt wird, 2/3 des halben Steuerprozentes für Hilfe in Notgebieten des Auslandes (0,33%) und 1/3 im eigenen Land (0,17%) zu verwenden folgende

### **Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen aus dem Fonds Unterstützungsgelder Inland (UI) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen**

vom 1. Januar 2025

#### **1. Grundsatz**

Der Fonds UI dient der Unterstützung kirchlicher, diakonischer und sozialer Werke und Projekte im Inland. Kirchliche Projekte haben vor nichtkirchlichen den Vorrang. Projekte ohne jeglichen erkennbaren kirchlichen Bezug werden nicht unterstützt.

#### **2. Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Fonds UI können insbesondere verwendet werden für:

- Projekte im Rahmen des Inlandauftrages der Evangelischen Werke
- Projekte im Bereich Informationsarbeit und Social Media
- Baubeiträge an gemeinnützige Institutionen
- Start- und Förderungsbeiträge für diakonische Projekte
- Beiträge an Filmförderungen im sozialen und diakonischen Kontext
- Beiträge an kirchengeschichtliche Aufarbeitungen mit Relevanz für die St. Galler Kantonalkirche
- Beiträge an kirchlich-theologische Veranstaltungen
- Beiträge an kulturelle Veranstaltungen regionalen Ausmasses

- Beiträge an Musicals und Musikveranstaltungen im kirchlichen Bereich
- Beiträge an Präventionsarbeit
- Beiträge an Publikationen, maximal CHF 1'000.00

In der Regel werden Projekte nur einmalig unterstützt. Ein Unterstützungsbeitrag für dasselbe Projekt kann ausnahmsweise und in speziell begründeten Fällen nochmals beantragt werden.

### **3. Bewilligung der Unterstützungsgelder**

Über die Ausrichtung der Unterstützungsgelder beschliesst der Ausschuss für Glaube, Welt und Gesellschaft.

13. Mai 2024

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

#### ***Berechnungsgrundlage zum halben Steuerprozent***

*0,5% Steuerprozente des Zentralsteuereingangs Stand 31. Dezember 2023 entsprechen CHF 1'245'000.00.*

*Daraus folgend stehen dem Fonds Unterstützungsgelder Inland (UI) für das Folgejahr ein Drittel bzw. CHF 415'000.00 für Projektfinanzierungen zur Verfügung. Dieser Beitrag, wie in der Berechnungsgrundlage dargestellt, ist abhängig vom Zentralsteuereingang und verändert sich daher jährlich.*